



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651pä/009-2023#002
Datum: 10.03.2023

1. Planänderungsgenehmigung

zur Änderung der Planrechtsentscheidung vom 02.05.2022,

Az. 621ppi/001-2300#019

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

für das Vorhaben

**„Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes,
Neubau von Lärmschutzwänden in der Ortsdurchfahrt Kirchheim“**

**in der Gemeinde Kirchheim (Unterfranken)
Landkreis Würzburg**

Bahn-km 134,750 bis 138,630

der Strecke 4120 Neckarelz - WÜ Heidingsfeld

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich West
Lärmsanierung Bayern
I.NI-W-L-M
Richelstraße 3
80634 München**

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden Bescheid

1. Planänderungsgenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Änderung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 02.05.2022 Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegendes Bundes, Neubau von Lärmschutzwänden in der Ortsdurchfahrt Kirchheim“, in der Gemeinde Kirchheim (Unterfranken), Landkreis Würzburg, Bahn-km 134,750 bis 138,630 der Strecke 4120, Neckarelz - WÜ Heidingsfeld, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Änderungen genehmigt.

Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen wird nur insoweit aufgehoben als er nicht mit dem hiermit geänderten Plan übereinstimmt.

Gegenstand dieser Änderung ist im Wesentlichen:

- Verlegung des Fluchtweges im Bereich von Bahn-km 136,600 bis Bahn-km 136,820 von rechts der Bahn nach links der Bahn
- Ersatzloser Wegfall der Rettungstür in km 136,735 (Bw-Nr. 5) in der Lärmschutzwand Nr. 2 rechts der Bahn

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 02.05.2022 genehmigten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.2	Ergänzung Erläuterungsbericht vom 07.02.2023, Planungsstand 30.01.2023 (4 Seiten inkl. Deckblatt)	
3.2	Lageplan Kirchheim, km 135,350 bis km 137,100, vom 21.05.2021, Planungsstand 06.12.2019, Maßstab 1 : 1000	wird ungültig
3.4	Lageplan Lärmschutzwand 2 von km 136,495 bis km 136,990 vom 30.01.2023, Planungsstand 01/2023, Maßstab 1 :1000	Ersetzt Unterlage 3.2
6.1	Bauwerksverzeichnis vom 21.05.2021, 4 Seiten einschl. Deckblatt	wird ungültig
6.2	Bauwerksverzeichnis vom 30.01.2023 (3 Seiten inkl. Deckblatt)	Ersetzt Unterlage 6.1

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planänderungsgenehmigung wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Die im Planfeststellungsbeschluss vom 02.05.2022, Az. 621ppi/001-2300#019, festgesetzten Nebenbestimmungen und getroffenen Entscheidungen, die in dieser Planänderungsgenehmigung nicht abgeändert werden, sind nach wie vor gültig und von der Vorhabenträgerin dementsprechend zu beachten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planänderungsgenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Planänderungsgenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.05.2022, Az. 621ppi/001-2300#019, wurde die Errichtung von drei Lärmschutzwänden entlang der 2-gleisigen und elektrifizierten Hauptbahne Mosbach-Neckarelz – Würzburg-Heidingsfeld West im Bereich der Ortsdurchfahrt Kirchheim genehmigt. Bei den Lärmschutzwänden 2 und 3 waren jeweils etwa in Wandmitte Rettungstüren einschließlich einer Zuwegung zu bzw. von öffentlichen Straßen vorgesehen.

Das Bauvorhaben „1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 02.05.2022 "Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegendes Bundes, Neubau von Lärmschutzwänden in der Ortsdurchfahrt Kirchheim“ hat zum einen den Verzicht auf die Rettungstür in der Lärmschutzwand 2 und die damit einhergehende Verlegung des zugehörigen Fluchtweges im Bereich von Bahn-km 136,600 – 136,820 von rechts der Bahn nach links der Bahn zum Gegenstand.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf die Ergänzung des Erläuterungsberichts vom 07.02.2023 – plangenehmigte Unterlage 1.2 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.02.2023, Az. I.NI-W-L-M, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m- § 74 Abs. 6 VwVfG für das Verfahren „1. Planänderung zur Planfeststellung „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes, Neubau von Lärmschutzwänden in der Ortsdurchfahrt Kirchheim“ beantragt. Der Antrag ist am 02.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.02.2023 und 07.02.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.02.2023 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen des Planänderungsverfahrens die folgenden Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

- Kreisbrandrat Landkreis Würzburg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg
- Sachgebiet 10 (Sicherheit und Ordnung) bei der Regierung von Unterfranken.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Stellungnahme vom 14.02.2023, Az. BJ
2	Kreisbrandrat Landkreis Würzburg Stellungnahme vom 07.03.2023
3	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg, Stellungnahme vom 07.03.2023, Zeichen II.2
4	Sachgebiet 10 (Sicherheit und Ordnung) bei der Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 13.02.2023, Az. 10

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs.1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall soll ein bereits festgestellter Plan vor Fertigstellung des Vorhabens auf Antrag der Vorhabenträgerin geändert werden. Hierfür ist grundsätzlich gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Verlegung des Fluchtweges im Bereich von Bahn-km 136,600 bis Bahn-km 136,820 von rechts der Bahn nach links der Bahn und der damit einhergehende ersatzlose Wegfall der Rettungstür in km 136,735 (Bw-Nr. 5) in der Lärmschutzwand Nr. 2 rechts der Bahn führen zu keinen zusätzlichen, belastenden Auswirkungen sowohl auf die Umgebung als auch auf die Belange Betroffener. Der Zweck und der Umfang der Maßnahme bleiben unverändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin (DB Netz AG).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.12.2014, Az. 62110-621ppi/001-2300#019, für das Ausgangsverfahren festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Infolge der verfahrensgegenständlichen Änderung der Baumaßnahme sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass weiterhin keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Durch die Verlegung des Rettungsweges nach links der Bahn aufgrund der beengten Verhältnisse auf der Bahnböschung rechts der Bahn, wird der Umfang der erforderlichen Eingriffe in die bestehende Bahnböschung und die bestehende Vegetation rechts der Bahn reduziert. Durch die Verlegung des Rettungsweges im Bereich der drei Oberleitungsmasten reduziert sich der Gründungsaufwand für die Lärmschutzwand 2 und es kann auf den Einbau einer Tür und der zugehörigen Treppenanlage an der Bahnböschung rechts der Bahn verzichtet werden.

Die beantragte Änderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Stellungnahme vom 14.02.2023. Az. BJ:

Die Gemeinde Kirchheim hat gegen die vorgenannte Planänderung keine Bedenken. Entgegenstehende Anregungen werden nicht vorgebracht.

Der 1. Kommandant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim wurde hierzu beteiligt.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Zustimmung der Gemeinde Kirchheim wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.2.2 Kreisbrandrat Landkreis Würzburg

Stellungnahme (E-Mail) vom 07.03.2023, Az., -ohne-:

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen die angezeigte Planänderung zu o. g. Objekt keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Zustimmung des Kreisbrandrates wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.2.3 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Stellungnahme vom 07.03.2023, Az. II.2:

Seitens des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg bestehen gegen das o. g. Bauvorhaben in der Fassung der 1. Planänderung keine Bedenken. Eine weitere Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Zustimmung des Zweckverbandes wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.2.4 Sachgebiet 10 (Sicherheit und Ordnung) bei der Regierung von Unterfranken

Stellungnahme vom 13.02.2023, Az. 10:

Zu o.a. Planänderung gibt es aus fachtechnischer Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes keine Einwände.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Zustimmung des Sachgebiets 10 der Regierung von Unterfranken wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstige Einwender

Es liegen keine Einwendungen von Drittbetroffenen vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.5.1 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.2 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

B.5.3 Für die antragsgegenständliche Planänderung ist die Nutzung von Fremdgrund nicht erforderlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Änderungsplangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 10.03.2023
Az. 651pä/009-2023#002
EVH-Nr. 3490533**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)